

**Landgericht Berlin**

Az.: 27 O 351/20



**Beschluss**

**Einstweilige Verfügung**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**Boris Reitschuster**, c/o RTVD Video & Filmproduktion GmbH, Lietzenburger Straße 75, 10719 Berlin  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Joachim Steinhöfel**, ABC-Straße 38, 20354 Hamburg, Gz.: 17726

gegen

**Google Ireland Limited**, vertreten durch die Geschäftsführer Elizabeth M. Cunningham und Nicholas Leeder, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland  
- Antragsgegnerin -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Saar als Vorsitzende, die Richterin am Landgericht Hurek und die Richterin Bartelt am 28.09.2020 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO):

- 
1. Der Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

**untersagt,**

das von dem Antragsteller auf seinem unter Reitschuster.de

auf der Plattform YouTube der Antragsgegnerin betriebenen

Kanal veröffentlichte Video („Was Sie nicht sehen sollen: Das

zensierte Bhakdi-Interview“; <https://www.youtube.com/watch?v=YhLFfoDflxk&feature=youtu.be> )

zu löschen und/oder den Antragsteller wegen der Veröffentlichung

dieses Videos zu verwarnen, wie dies am 25.08.2020 geschehen ist.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 7.000,00 € festgesetzt.